

Kinderschutzkonzeption

AWO Kinderkrippe Feldmäuse

Bahnhofstraße 8

85622 Feldkirchen

Tel. 089 550 635 90

feldmaeuse@awo-kvmucl.de

www.awo-kvmucl.de



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Definition.....	3
2.1 Grenzverletzung	3
2.2 Sexuelle Übergriffe	3
2.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern.....	4
2.4 Sexualisierte Gewalt / Missbrauch.....	4
3. Risikoanalyse	5
3.1 Räumliche Gefahrenzonen.....	5
3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren	5
3.2.1 Eingewöhnung	5
3.2.2 Bring- und Abholsituationen	6
3.2.3 Krankheiten.....	6
3.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene	7
3.2.5 Essenssituationen	7
3.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen	7
3.2.7 Pädagogische Auszeiten.....	8
3.2.8 Konflikte unter den Kindern.....	8
3.2.9 Aufenthalt im Garten	8
3.2.10 Tagesfahrten/Ausflüge	8
3.3 Nähe und Distanz.....	9
3.3.1 Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal	9
3.3.2 Bei den Kindern untereinander	10
3.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremden Personen) und nicht eigenen Kindern.....	11
4. Sonstige Präventive Maßnahmen.....	11
4.1 Kinderrechte	11
4.2 Partizipation.....	12
4.3 Beschwerdemanagement.....	12
4.4 Verhaltenskodex.....	13
4.5 Prävention und Weiterbildung im Team.....	13
5. Handlungs- und Notfallplan	14
6. Rehabilitierung und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen.....	16

7. Intervention / Netzwerkarte	18
8. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption	19

1. Vorwort

Indem Eltern ihre Kinder zu uns in die Einrichtung geben, übertragen sie uns neben der Bildung, Erziehung und Betreuung auch den Schutzauftrag für ihr Kind. Der Kinderschutz und gerade auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch liegen uns am Herzen. Leider gibt es Täter*innen auch in unserem Berufsfeld. Aus diesem Grund haben wir uns mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt und diese vorliegende Kinderschutzkonzeption im Team entwickelt.

2. Definition

Für ein besseres Verständnis der Thematik werden nun zunächst einige relevante Begrifflichkeiten definiert.

2.1 Grenzverletzung

Grenzverletzungen können im Rahmen des Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden. Grenzverletzungen können zufällig und unbeabsichtigt, aber auch unbewusst ablaufen, z. B. bei überfürsorglichem Verhalten. Das betroffene Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erleben.

Grenzverletzungen sind korrigierbar. Voraussetzungen dafür sind kollegiale Achtsamkeit, z. B. in der Beobachtung von abwehrenden Reaktionen von Kindern oder eigener Einschätzung bei Abweichungen vom festgelegten Verhaltenskodex.

Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen, z. B. im Rahmen der Pflege
- Zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen
- Gebrauch von Kosenamen
- Verletzende und geschlechtsdiskriminierende Spitznamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Grenzen verletzende Kleidung

Der Körperkontakt mit Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind geprägt durch das Ausmaß und/oder die Häufigkeit und geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere in der Einrichtung es genauso machen.

Sexuelle Übergriffe sind weiter gekennzeichnet durch:

- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern

- Die Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten (Vorgesetzten, Kollegen*innen, Eltern u. a.) hinweg, missachten allgemeingültige Normen und institutionelle Regeln.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine oder nur in unzureichendem Maß Verantwortung für ihr Verhalten, eine Einsicht für ein Fehlverhalten ist nicht vorhanden.
- Sie werten ihre Opfer und Kritiker ab.
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor.
- Sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt werden z. B. initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.
- Sexuelle Übergriffe mit Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.

Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

2.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer oder Täter). Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen, beziehungsweise wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes/Geschlechterverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, Intelligenz, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperliche Kraft, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Migrationshintergrund), sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um Unfreiwilligkeit zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Alter ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie etwas Verbotenes tun.

2.4 Sexualisierte Gewalt / Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihrre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Wichtig auch: sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, es handelt sich deshalb immer um sexuelle Gewalt. Um strafbaren sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der

Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt, z. B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z. B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – auffordert.

3. Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten haben wir verschiedene Situationen im Alltag herausgearbeitet, die Täter*innen für Übergriffe nutzen könnten.

3.1 Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten. Hierzu zählen die Kinder- und Erwachsenenbäder, die Schlaf- und Abstellräume, die Küche, der Personalraum, das Büro, der Ein- und Ausgangsbereich sowie der Garten. Ebenso bieten die in den Räumen angelegten Rückzugsmöglichkeiten wie Kuschelecken, Kuschelhöhlen und die Bereiche unter den Rutschen mögliche Risiken für die Kinder. Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Türe vom Kinderbad bleibt weitgehend geöffnet
- Pädagogen*innen nehmen keine Kinder mit in die Erwachsenenbäder
- Wenn Kinder mit in die Abstellräume, die Küche, das Büro oder den Personalraum kommen, dann sind die Türen immer offen oder eine zweite Person ist mit anwesend
- Beim Spielen in den Schlaf- und Nebenräumen sind die Türen immer offen und die Fenster und Terassentüren geschlossen
- Die diversen Rückzugsmöglichkeiten in den Räumen als auch im Garten werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Die Eingangstüren und die Gartentore sind stets vollständig geschlossen

3.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen alle Geschehnisse und Handlungen, die während eines Krippenalltages aufkommen können und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns folgende Regeln festgelegt:

3.2.1 Eingewöhnung

- Es findet ein ausführliches Aufnahmegespräch über das Kind statt
- Die bereits bestehende Kindergruppe wird in Form von Aushängen und Gesprächen über das neue Kind und die dazugehörigen Erwachsenen informiert und auf die bevorstehende Eingewöhnung vorbereitet

- Es gibt nicht eine vorher fest bestimmte Bezugsperson für das Kind – alle anwesenden Pädagogen*innen stehen dem Kind zur Verfügung – das Kind hat die Wahl. Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme
- Für die Eingewöhnung steht ein langer Zeitraum zur Verfügung. Dieser ermöglicht den Pädagogen*innen das neue Kind genau zu beobachten und seine Vorlieben/Interessen kennen zu lernen
- Es gibt eine behutsame Übergabe der für das Kind bedeutsamen Situationen (Wickeln, Unterstützung bei m Essen, An- und Ausziehen, Schlafen) zwischen den Eltern und den Pädagogen*innen. Das Kind entscheidet mit, in welchem Tempo diese Übergabe stattfindet
- Die Pädagogen*innen machen nichts, was das Kind nicht möchte – drängen das Kind nicht und gehen nicht über seine Grenzen
- Die Trennung erfolgt erst, wenn die Kinder hierfür klare Signale zeigen

3.2.2 Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholzeiten kann die Eingangstüre selbstständig geöffnet werden. Zwischen drinnen wird die Türe nur auf Rückfrage durch die Gegensprechanlage geöffnet. Fremde Personen werden von den Mitarbeiter*innen aktiv angesprochen
- Generell werden keine einrichtungsfremden Personen ins Haus gelassen, ohne sie bei der Leitung oder dem pädagogischen Personal anzumelden
- Die Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt
- Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung mit Ausweiskopie erfasst sind
- Kinder werden nicht über den Gartenzaun gehoben
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Abläufe der Gruppe im Alltag (z.B. während den Mahlzeiten – Eltern betreten die Gruppenräume nicht) nicht stören
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Intimsphäre der Gruppe im Alltag (z.B. beim Aus- oder Anziehen, vor oder nach dem Schlafen – Eltern warten vor der Gruppe oder im Eingangsbereich) wahren
- Sind abholberechtigte Personen nicht in der Lage (alkoholisiert, unter Medikamentenkonsum, etc.) behalten wir uns vor, das Kind nicht direkt mitzugeben, sondern informieren zunächst eine andere abholberechtigte Person.

3.2.3 Krankheiten

- Wird bei einem Kind Fieber gemessen, so findet dies mit einem geeigneten Ohrthermometer im Gruppenraum statt. Wehrt sich ein Kind dagegen, so wird dies sofort unterlassen.
- ➔ Für alles weitere gelten die Regelungen aus der Hausordnung und der pädagogischen Konzeption

3.2.4 Wickelsituation, Toilettengang, Hygiene

- Es werden keine Kinder gewickelt oder auf die Toilette geschickt, wenn sich Eltern oder Besucher in den Kinderbädern befinden
- Es wird auf die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang geachtet (z.B. die Toilettentüre geschlossen)
- Die Kinder dürfen im Rahmen des anwesenden pädagogischen Personals mitentscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten. Kurzzeitpraktikanten*innen oder Aushilfen wickeln grundsätzlich nicht und begleiten auch keine Toilettengänge
- Die Kinder bestimmen den Zeitpunkt der Sauberkeitsentwicklung selbst
- Das pädagogische Handeln während des Wickelns oder die Unterstützung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet (z.B. ich creme dich jetzt ein; ich putze dir den Popo ab)
- Die Kinder erhalten die für sie notwendige Unterstützung beim Toilettengang
- Der Weg zu den Toiletten und zurück ist im Sichtfeld der Pädagogen*innen
- In Bring- und Abholsituationen gehen die Kinder nicht alleine auf die Toilette
- Beim Duschen der Kinder ist die Badezimmertüre leicht geöffnet, sowie die Türe der gegenüberliegenden Gruppe

3.2.5 Essenssituationen

- In gemeinsamen Essenssituationen gibt es keine Machtkämpfe zwischen Kindern und Pädagogen*innen
- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen
- Haben sich die Kinder zu viel auf den Teller genommen, werden Kompromisse gefunden (z.B. noch einen Löffel; morgen schöpfen wir gemeinsam etc.)
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z.B. Nachspeise)
- Gefüttert wird nur als altersentsprechende Motivation

3.2.6 Schlafens- und Ruhesituationen

- Jedes Kind schläft in seinem eigenen Bett
- Die Pädagogen*innen liegen nicht gemeinsam mit den Kindern auf einer Matratze
- Die Kinder schlafen nicht auf dem Arm oder Schoß ein – dies ist lediglich in der Phase des Übergangs (Erlernen der Schlafsituation) gestattet
- Die Kinder bekommen von den Pädagogen*innen nur notwendige beruhigende Einschlafhilfen (z.B. Hand halten oder streicheln), wenn sie es brauchen
- Die Kinder werden nicht unter der Decke berührt oder gestreichelt
- Kinder, die nicht schlafen, ruhen im Gruppenraum in der Kuschelecke oder beschäftigen sich leise (z.B. mit einem Buch oder Puzzle)
- Die Pädagogen*innen bleiben durchgehend bei den Kindern im Schlafräum. Währenddessen ist das Videobabyphon zur Sichtkontrolle eingeschalten
- Die Kinder werden von den Pädagogen*innen nicht aktiv geweckt

3.2.7 Pädagogische Auszeiten

- Pädagogisch angewandte Auszeiten sind stets altersentsprechend
- In pädagogisch notwendigen Auszeiten werden Kinder nicht allein gelassen, sondern stets begleitet
- Kinder werden nicht isoliert
- Die Info über pädagogisch notwendige Auszeiten wird bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben

3.2.8 Konflikte unter den Kindern

- Kindern wird ermöglicht, Konflikte zunächst selbst zu lösen
- Bei Unterstützung in unklaren Konfliktsituationen erfolgt eine Rückfrage bei einer*m Kollegin*en über die vorhandene Situation
- Es gibt keinen „Sündenbock“
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt

3.2.9 Aufenthalt im Garten

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen
- Personal ist so verteilt im Garten, dass die Aufsichtspflicht in allen Bereichen gewährleistet ist
- Die Rückzugsräume (Büsche, Weidentunnel, Weidenzelt, hinter dem Gartenhäuschen) werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet
- Geplanscht wird im hinteren Teil des Gartens. Die Kinder sind nicht nackt, sondern tragen Kleidung, Body oder Badebekleidung. Das Wasser wird täglich gewechselt

3.2.10 Tagesfahrten/Ausflüge

- Kinder tragen Warnwesten mit Notfallnummer
- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden
- Die Kinder bekommen jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette. Sowohl beim Toilettengang als auch beim Wickeln wird die Intimsphäre der Kinder geschützt
- Ausflüge setzen eine gute Personalbesetzung voraus

3.3 Nähe und Distanz

In einer Kindertageseinrichtung treffen täglich die verschiedensten Personengruppen aufeinander. Hierzu gehören nicht nur die Pädagogen*innen und Kinder, sondern auch die Eltern, die Verwandten und Freunde der Kinder, Praktikanten*innen, Besucher*innen und Handwerker*innen. Für das Zusammentreffen dieser Personengruppen in der Kindertageseinrichtung, ist es daher dringend notwendig, Regelungen aufzustellen, die die Verhaltensweisen in Bezug auf Nähe und Distanz klar festschreiben.

3.3.1 Im Umgang zwischen Kindern und Fachpersonal

Die Kinder erleben in unserer Kinderkrippe die Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung, die ihnen Sicherheit gibt. Hierzu gehört auch ein regelmäßiger körperlicher Kontakt. Dieser ist gerade in der Arbeit mit Krippenkindern sehr häufig und unumgänglich. Die Krippenkinder selbst fordern im alltäglichen Zusammensein mit den Pädagogen*innen emotionale und körperliche Zuwendung und Geborgenheit ein. Dies ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den Pädagogen*innen sehr wichtig. Eine entsprechende körperliche Zuwendung zwischen Pädagogen*innen und Kindern vermittelt den Kindern, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Vertrauensvolle und von Interesse und Offenheit geprägte Beziehungen sind Grundlage, damit sich Kinder an Erwachsene wenden, wenn sie in Situationen sind, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für unser pädagogisches Personal gelten folgende Grundsätze:

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an und verwenden keine Kose- oder Spitznamen
- Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet
- Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden
- Der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu
- Private Kontakte zu Kindern aus der Krippe sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor)
- Es werden keine Kinder geküsst
- Ein „nein“ des Kindes wird akzeptiert
- Wir setzen die Kinder so auf den Schoß, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben aufzustehen
- Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achten sein spezifisches Schamgefühl
- Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder
- Wir begegnen Kindern respektvoll mit Wertschätzung und Achtung
- Wir unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung zu Selbstbewusstsein, Selbstwert und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung
- Kinder werden nicht abgewertet und ausgegrenzt
- Wir ermutigen Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen
- Es werden keine einzelnen Kinder beschenkt

- Fachpersonal und Kinder haben keine „Geheimnisse“. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle von einer „Überraschung“. Als Unterscheidung zum „Geheimnis“ hat die „Überraschung“ immer die „Auflösung/Offenbarung“
- Es werden den Kindern keine Medikamente (auch homöopathisch) verabreicht, Ausnahmen sind hier verordnete Notfallmedikamente

3.3.2 Bei den Kindern untereinander

Auch schon im alltäglichen Beisammensein von Kindern im Krippenalter können Inhaltersprechende Grenzverletzungen und übergriffiges oder distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Dementsprechend ist es sehr wichtig, dass ein solch auftretendes Verhalten von den Pädagogen*innen stets beobachtet und den Kindern ein korrektes Handeln gezeigt und vorgelebt wird. Damit alle pädagogischen Mitarbeiter*innen für ihr Handeln eine Orientierung haben, wurden gemeinsam im Team folgende Regelungen getroffen, die für das Miteinander der Kinder gelten:

- Pädagogen*innen achten darauf, dass Kinder gegenseitig ihre Grenzen wahren. Dazu gehört, dass
 - keine Spitz- oder Kosenamen verwendet werden
 - ein „nein“ eines anderen Kindes akzeptiert wird
 - so wie Kinder in der Gemeinschaft das Teilen lernen, sie auch lernen, sich abzugrenzen, z.B. durch ein „meins“, wenn etwas ihnen gehört
 - sich die Kinder nicht an Körperstellen fassen, umarmen oder küssen, wenn sie das nicht wollen
 - sich die Kinder nur im beiderseitigen Einvernehmen aufeinanderlegen
 - sich die Kinder nicht beißen, hauen oder kratzen
 - wenn ein Kind auf der Toilette sitzt, die Toilettentüre zu bleibt und nur von einem anderen Kind geöffnet wird, wenn das betroffene Kind einverstanden ist
 - das Zuschauen von anderen Kindern beim Wickeln nur zugelassen wird, wenn das Kind, das gewickelt wird, sein Einverständnis dazu gibt
 - jedes Kind im eigenen Bett schläft
 - Kinder während des Mittagsschlafes keine anderen Kinder wecken
- Pädagogen*innen haben ein überschwängliches „helfen wollen“ unter den Kindern im Blick
- Pädagogen*innen fördern einen wertschätzenden Umgang bei den Kindern untereinander
- Altersentsprechende Doktorspiele und Selbstbefriedigung behalten die Pädagogen*innen im Blick, begleiten diese bei Bedarf sprachlich und bleiben mit Eltern darüber im Austausch

3.3.3 Zwischen Erwachsenen (Eltern, Abholberechtigte und einrichtungsfremde Personen) und nicht eigenen Kindern

In einer Kindertageseinrichtung halten sich täglich Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf, die meist nur in Bezug zu einem oder sogar gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen meistens im laufenden Alltag der Kinderkrippe (z.B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten) aufhalten, ist es somit unvermeidbar, dass diese mit allen Kindern in Kontakt treten könnten. Zum Schutz der Kinder ist es daher zwingend notwendig, dass auch hier Regelungen zu Nähe und Distanz getroffen und die entsprechenden Erwachsenen darüber informiert werden. Zudem ist es die Aufgabe von den Pädagogen*innen jegliche Zusammenkunft zwischen Kindern und fremden Erwachsenen zu beaufsichtigen und Fehlverhalten sofort anzusprechen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Für diese Personen gilt, dass sie

- begrüßt werden und der Grund der Anwesenheit benannt wird
- sich nicht allein mit den Kindern aufhalten – ein*e Pädagoge*in ist immer anwesend
- keinerlei körperlichen Kontakt (z.B. über den Kopf streicheln, auf den Schoß nehmen etc.) zu den Kindern haben
- keine Kinder mit Kose- oder Spitznamen ansprechen
- keine Kinder reglementieren
- keine Hilfeleistungen anbieten und durchführen
- keine alltäglichen Abläufe der Gruppe im Alltag stören (z.B. während den Mahlzeiten – Erwachsene betreten die Gruppenräume nicht)
- die Intimsphäre der Gruppe im Alltag wahren (z.B. beim Aus- oder Anziehen vor oder nach dem Schlafen – Erwachsene warten vor der Gruppe oder im Eingangsbereich)
- nicht ins Kinderbad dürfen, wenn sich Kinder dort allein aufhalten oder gewickelt werden
- keine Fotos (Aushänge und Bilderrahmen) und Videotelefonate in der Einrichtung und dem dazugehörigen Gelände machen

4. Sonstige Präventive Maßnahmen

4.1 Kinderrechte

Wie auch gesetzlich festgeschrieben, sehen wir als Kinderkrippe unsere Kinder als Träger von eigenen Rechten. Diese sind in unserer pädagogischen Konzeption ausführlich dargestellt. In Bezug auf den Schutz von Kindern sind folgende Rechte jedoch besonders hervorzuheben:

- **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**
Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden

- **Recht auf Meinungsäußerung**

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten

- **Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

4.2 Partizipation

Nachweislich ist es für Kinder ein Schutzfaktor, wenn sie regelhaft erleben, dass ihre Meinung ernstgenommen wird, wenn sie an Entscheidungen beteiligt werden und Mitsprache haben, wenn es um Regeln und Rahmenbedingungen der Gruppe geht und sie sich für die eigenen Rechte und die anderer einsetzen. Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es den Kindern, auch über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch/sexuelle Gewalt zu berichten.

Beteiligung von Kindern in der Kinderkrippe umzusetzen ist gleichzeitig Chance und Herausforderung für uns Pädagogen*innen. Die Formen von vorsprachlicher Kommunikation und Willensäußerung werden von uns Pädagogen*innen wahr- und ernstgenommen. Wir beobachten die Kinder und achten auf nonverbale Signale und Ausdrucksformen.

Über ihre*n erwachsene*n Ansprechpartner*in in ihren Fragen und Angelegenheiten bestimmen die Kinder (möglichst) selbst. In allen Dingen, die den Krippenalltag betreffen, haben die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Recht mitzuwirken und mitzuentscheiden, es sei denn, ihre Sicherheit und/oder Gesundheit ist gefährdet.

Eine ausführliche Darstellung, wie sich unsere Krippenkinder partizipativ in unseren Alltag mit einbringen können, ist in der pädagogischen Konzeption nachzulesen. Zudem sind einige Elemente, die besonders zum Kinderschutz beitragen, unter dem Punkt 3.2 situationsbedingte Risikofaktoren in der hier vorliegenden Kinderschutzkonzeption zu finden.

4.3 Beschwerdemanagement

Krippenkinder äußern Beschwerden im Rahmen ihrer Ausdrucksmöglichkeiten. Dies kann z.B. bereits in Form einer sprachlich vorgebrachten Beschwerde sein, ein „Nein“, weinen etc. oder nonverbal z.B. durch Rückzug oder andere Verhaltensänderungen. Wir nehmen die Kinder ernst und reagieren auf ihre Beschwerden.

Neben Beschwerden im Alltag, bei denen die Initiative vom Kind ausgeht, achten wir auch darauf, unausgesprochene Beschwerden zu erkennen. Wir beobachten dafür die Kinder, fragen sie nach ihrer Meinung und tauschen uns untereinander aus. Da in unserer Einrichtung die meisten Kinder anfangs noch nicht sprechen können, sehen wir unsere Aufgabe beim Thema Beschwerderecht für Kinder weit über die übliche Bearbeitung sprachlich geäußerter Beschwerden hinaus. Wir gehen einfühlsam auf die Kinder ein und sind ihnen stets positiv zugewandt. So gehen wir sicher, dass auch die Beschwerden unserer kleinsten Kinder Gehör finden.

Selbstverständlich nehmen wir auch die Beschwerden von Erwachsenen wahr und ernst und bearbeiten diese ausführlich. Auch dies trägt zum Schutz der Kinder bei. Das gesamte Beschwerdemanagementverfahren unserer Kinderkrippe ist in unserer pädagogischen Konzeption zu finden.

4.4 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen in Kitas des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung, nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an die darin festgeschriebenen Regelungen zu halten. Zudem wurden ergänzend zum Verhaltenskodex einrichtungsspezifische Regelungen für potentielle Risikosituationen getroffen, die den Schutz und die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung gewährleisten sollen. Außerdem gelten für die Mitarbeiter*innen unserer Kinderkrippe die inhaltlichen Punkte der Hausordnung, die im Rahmen der Schutzkonzeption erarbeitet wurde.

4.5 Prävention und Weiterbildung im Team

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind neben den Eltern vor allem die Pädagogen*innen in den Kindertageseinrichtungen für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Damit dieser Schutz beständig gewährleistet werden kann, müssen frühzeitig präventive Maßnahmen im Team ergriffen, eigenes Handeln stetig reflektiert und das Fachwissen erweitert werden.

Bei uns beginnen die präventiven Maßnahmen schon im Rahmen des Vorstellungsgespräches. Hier werden bereits die Themen „Kinderschutz“ und insbesondere auch der Schutz vor sexuellem Missbrauch direkt angesprochen, um so potentielle Täter*innen abzuschrecken. Neue Mitarbeiter*innen erhalten eine schrittweise Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten im Krippenalltag. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den für die Kinder bedeutsamen Situationen wie Essen, Wickeln / Toilettengang und Schlafen. An jede dieser genannten Situationen wird ein*e neuer*e Mitarbeiter*in langsam herangeführt, wenn er*sie eine Beziehung zu den Kindern aufgebaut hat. Zunächst begleiten die neuen Kollegen*innen eine*n Stammpädagoge*in in den relevanten Situationen und im Anschluss werden sie von diesen begleitet. Zudem müssen alle Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass wir im Team auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt untereinander achten und uns unserer Vorbildfunktion bewusst sind. Als Vorbeugung sehen wir auch die gegenseitige Kontrolle im Alltag, indem wir im Vorbeigehen einen Blick durch die Glaseinsätze, Fenster oder offenen Türen werfen und den Kollegen*innen ankündigen, wenn wir ein Kind wickeln gehen. Außerdem teilen wir in unserem Team die Auffassung, dass Fehlverhalten untereinander konkret angesprochen werden kann.

Unsere wöchentlichen Teamsitzungen ermöglichen uns eine kollegiale Fallberatung. Hierbei werden Erfahrungen und Geschehnisse mit den Kollegen*innen geteilt und unser Handeln gemeinsam reflektiert. Bei Bedarf kann hierzu auch eine

Fachbereichsleitung oder ein*e Supervisor*in hinzugezogen werden. Dadurch kann rechtzeitig angemessen und professionell Hilfe geleistet werden.

Zur Prävention tragen auch unsere regelmäßig veranstalteten themenbezogenen Fort- und Weiterbildungen bei, in denen wir unser Wissen stetig ausbauen und vertiefen. Diese helfen uns, unsere Sensibilität für den Kinderschutz zu fördern, die eigenen Handlungskompetenzen zu stärken und zu erweitern und uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

5. Handlungs- und Notfallplan

Erläuterungen zu den Schritten des Ablaufverfahrens „Gewährleistung des Schutzauftrages von Kitas bei Kinderwohlgefährdung“

Gesetzlicher Auftrag:

gemäß Bundeskinderschutzgesetz (von 2012) → Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch § 8 a und § 8 b

Art. 9 a BayKiBiG Kinderschutz

Definition: Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen, wenn das Kind in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung andauernd stark beeinträchtigt ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, dies zu beheben.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. auch § 1666 BGB).

Ebenfalls nach § 1666 BGB (vgl. auch SGB VIII) liegt eine Gefährdung vor, wenn das Wohl von Kindern durch Misshandlung, Vernachlässigung oder durch Missbrauch erheblich in ihrer Entwicklung bedroht wird oder die Einflüsse der Schädigung weiterbestehen.

„Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Definition Bundesgerichtshof 1956)

3 Kriterien müssen gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist (Troalic):

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige und zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung

- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Schutzauftrages:

Unterscheidung, „ob es sich um eine bloße **Nichtgewährleistung des Kindeswohls** handelt, welche die Eltern gemäß § 27 SGB VIII zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung berechtigt, aber nicht verpflichtet oder ob eine **Gefährdung des Kindes** vorliegt“.

Voraussetzungen in der Kita:

- Auseinandersetzung im Team mit den Begriffen **Kindeswohl** und **Kindeswohlgefährdung** → Reflexion des eigenen Verständnisses auf der Grundlage der persönlichen Sozialisation

- Die Abwendung von Kindeswohlgefährdung hat in der Kita absolute Priorität
- Kinderschutz wird als regulärer Bestandteil der pädagogischen Arbeit verstanden und wahrgenommen
- Kooperation innerhalb des Teams zur Handlungssicherheit und zur persönlichen emotionalen Entlastung
- Entwicklung eines Handlungsleitfadens anhand dieses Ablaufverfahrens/Erstellung der **Netzwerkkarte Kinderschutz**
- Regelmäßige Teamfortbildungen zum Thema Kinderschutz, Fallbesprechungen intern und mit externer Beratung
- Kontaktpflege mit der zuständigen Kinder-, Jugend-, Familienberatungsstelle bzw. deren ISEF (insoweit erfahrenen Fachkraft)

Verfahrensschritte: Wahrnehmen → zu einer Bewertung kommen → handeln

- 1. Anlass:** Pädagogin/Pädagoge nimmt Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, „gewichtige Anhaltspunkte“ wahr. Die Wahrnehmungen werden mit den Beobachtungen der/den Kolleg/inn/en, die das Kind ebenfalls kennen, abgeglichen. Die Hinweise sind zu dokumentieren (konkrete Anzeichen, Häufigkeit?)
- 2. Information der Einrichtungsleitung**
→ Einrichtungsleitung informiert den Träger
Einberufung einer Fallbesprechung, Dokumentationsunterlagen werden gesichert → zuständige ISEF wird informiert, Organisation einer Fallberatung durch die ER-Leitung
- 3. Fallberatung:** beteiligt sind die Einrichtungsleitung, die/der Fallverantwortliche, pädagogische Fachkräfte, die Kenntnis von der Gefährdung haben, insoweit erfahrene Fachkraft der **zuständigen Erziehungsberatungsstelle** (Beauftragung durch die/den Fallverantwortliche/n), eventuell Zuziehen von weiteren Experten im Falle von sexuellem Missbrauch, bei Suchtbelastung etc.

Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen der Fallberatung (= gemeinsame Entscheidung Kita - ISEF) → Protokoll der Fallberatung/Dokumentationsbogen

3.1 keine Gefährdung: Besprechung, wie das Kind und die Familie unterstützt werden können, um die Entwicklungschancen zu verbessern bzw. ein Entwicklungsrisiko zu vermeiden → Wohl des Kindes ist nicht (umfänglich) gewährleistet, Hilfeannahme durch Eltern/Erziehungsberechtigte ist freiwillig

3.2 Gefährdung: Erstellung eines Maßnahmenplanes (Schutzplan) und Vorbereitung eines Elterngesprächs (Inhalte, Methoden, Ziele), Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen → ggf. Übernahme Beratung durch Erziehungsberatungsstelle

3.3 Akute Gefährdung: Meldung an das Jugendamt (ggf. Anleitung durch ISEF) Meldebogen/Form der Meldung?

4. Gefährdung → Gespräch mit den Eltern: Inhalte: Anlass und Gesprächsziel (Sorge um das Kind bleibt im Mittelpunkt), Klärung der (unterschiedlichen) Sichtweisen, besprechen/vorstellen von Bewältigungs-/Lösungsansätzen → Festlegung der erforderlichen Schritte in einer schriftlichen Vereinbarung (Protokoll)

Kontrolle der Wirkung der Hilfemaßnahmen: Beobachtung des Kindes und des elterlichen Verhaltens → Dokumentation

5. Meldung einer akuten Gefährdung an das Jugendamt: wenn Eltern eine für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich gehaltene Hilfe ablehnen, wenn unmittelbare Gefahr für das Kind besteht (akute Krisensituation), vor Meldung möglichst Information der Eltern (um möglichst gemeinsam mit dem Jugendamt auf Annahme von Hilfe hinzuwirken), es sei denn, es ist davon auszugehen, dass hier eine weitergehende Bedrohung für das Kind daraus erfolgt. Meldung unter Begleitung der ISEF vorab telefonisch, Zusendung schriftlich per Fax an die Allgemeine Jugend- und Familienhilfe (AJFH), ,Fax-Nr.: 089 6221-2828 oder an das Vorzimmer des Kreisjugendamtes München (Jourdienst), Fax-Nr.: 089 6221-2496..

Bei Gefahr im Verzug (Erfordernis einer Fremdunterbringung des Kindes) außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes geht die Meldung an die nächste Polizei-Dienststelle.

Die Fallverantwortung, Monitoring und die Dokumentationspflicht verbleiben (bis Meldung/Fallübergabe an das Jugendamt) in der Kita. Die ISEF hat unterstützende, anleitende und beratende Funktion.

6. Rehabilitierung und Aufarbeitung bei unbestätigten Verdachtsfällen

Ein unbestätigter Verdacht erfordert eine umgehende Rehabilitation der betroffenen Person. Dieses Verfahren kann keine Garantie für eine vollständige Wiederherstellung bieten, jedoch ist das Ziel stets, die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Beteiligten so weit wie möglich wiederherzustellen.

In der Einrichtung wird jeder Verdacht auf eine Grenzverletzung oder strafbare Handlung sehr ernst genommen und sorgfältig geprüft. Solange der Verdacht nicht bestätigt wurde, gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Aus diesem Grund werden Informationen über den Verdachtsfall ausschließlich an einen eng begrenzten Personenkreis weitergegeben, um den Schutz der betroffenen Person sicherzustellen. Sollte sich im Verlauf der Überprüfung herausstellen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zu Unrecht beschuldigt wurde, trägt der Träger die Verantwortung, diese Person bestmöglich zu rehabilitieren.

Zur Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller betroffenen Personen – sowohl der fälschlich beschuldigten Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters als auch des Teams – ist es wichtig, durch offene Kommunikation und authentisches Handeln ein Klima der gegenseitigen Achtung zu fördern. Der Arbeitgeber hat hierbei eine besondere Fürsorgepflicht und stellt sicher, dass die Arbeitsfähigkeit der beschuldigten Person erhalten bleibt.

Der Träger gibt in einem solchen Fall eine offizielle Erklärung ab, in der er darlegt, dass die Vorwürfe umfassend geprüft und als unbegründet befunden wurden. Wurde eine Person zu Unrecht verdächtigt, findet ein persönliches Gespräch zwischen dem Träger und der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter statt. Dabei werden mögliche Unterstützungsangebote besprochen, wie zum Beispiel eine Beratung, ein Einrichtungswechsel oder die Begleitung bei einer beruflichen Neuorientierung. Der Träger kann zudem Eltern über das Ergebnis des Verdachtsfalles informieren und benennt innerhalb der Einrichtung eine Ansprechperson, in der Regel die Einrichtungsleitung, an die sich Eltern bei Unsicherheiten wenden können.

Darüber hinaus wird das Team durch geeignete Maßnahmen wie Supervision, Fachberatung oder themenbezogene Schulungen unterstützt, um den Vorfall professionell aufzuarbeiten und den Umgang mit belastenden Situationen zu stärken. Sollte es sinnvoll erscheinen, kann der Träger zur Förderung von Transparenz und Vertrauen einen Elternabend oder eine gemeinsame Versammlung mit Eltern, Träger und Gemeinde einberufen, um über den Prozess der Klärung zu informieren. In manchen Fällen kann auch die Benennung eines externen Ansprechpartners des Trägers hilfreich sein, insbesondere dann, wenn das Vertrauensverhältnis zur Einrichtung zeitweise beeinträchtigt ist.

Auch die Situation der Erziehungsberechtigten wird berücksichtigt. In einem geschützten Rahmen kann ein Gespräch zwischen allen beteiligten Personen – bei Bedarf unter Einbeziehung einer Fachstelle – stattfinden, um Missverständnisse auszuräumen und das Vertrauen wiederherzustellen. Dabei sollte stets darauf geachtet werden, dass der Kreis der Beteiligten sensibel und situationsangemessen gewählt wird. Zudem wird geprüft, ob das Betreuungsverhältnis weiterhin fortgesetzt werden kann oder ob ein Wechsel der Einrichtung beziehungsweise eine Vertragsauflösung im Einvernehmen sinnvoll ist.

Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die Würde und Integrität der zu Unrecht beschuldigten Person zu wahren, das Vertrauen innerhalb des Teams sowie zwischen Eltern, Träger und Einrichtung wiederherzustellen und die Einrichtung als Ganzes zu schützen.

7. Intervention / Netzwerkkarte

Trägervertreter*in

Fachbereichsleitung:

- Susanne Schroeder
Tel.: 089/67208722 oder 01590-4191960
E-Mail: susanne.schroeder@awo-kvmucl.de

Fachberatungen:

- Theresa Geyer
Tel.: 0176-15605628
E-Mail: theresa.geyer@awo-kvmucl.de
- Pamela Grund
Tel.: 01636-797705
E-Mail: pamela.grund@awo-kvmucl.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

- Landkreis München / Feldkirchen
Tel.: 089/6221-2960
E-Mail: beratungsstelle@lra-m.bayern.de

Fachberatungsstelle Häusliche Gewalt

- Chiemgaustr. 109
Tel.: 089/6221-1221
interventionsstelle@lra-m.bayern.de

Frühe Hilfen

- AndErl
Tel.: 089/6221-0
E-Mail: anderl@lra-m.bayern.de

Krippenaufsicht

- Verwaltung: Herr Brachtel
Tel.: 089/6221-2408
E-Mail: BrachtelP@lra-m.bayern.de
- Pädagogische Fachberatung: Frau Busler
Tel.: 089/6221-2233
E-Mail: BuslerA@lra-m.bayern.de

Polizei

- Inspektion 27; Haar
Tel.: 089/462305-0

8. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption

Die Schutzkonzeption unserer Kinderkrippe Feldmäuse wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben.

Die Schutzkonzeption wurde erarbeitet vom pädagogischen Team der Kinderkrippe unter Federführung von Caroline Klesk (Krippenleitung).

Feldkirchen, 20.11.2025